

Streik?! Was tun?

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben zum Warnstreik aufgerufen. Worum geht's und was ist zu beachten?

Die Forderungen:

- **Sechs Prozent mehr Gehalt, mindestens 200 € mehr**
- **Einführung der Paralleltabelle**
- **Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes durch Angleichung der Bezahlung an den TVöD**
- **Übertragung der Tarifergebnisse auf die Beamtinnen und Beamten**

Das Angebot:

Die Arbeitgeber haben noch KEIN akzeptables Angebot vorgelegt.

Der Streik:

Für den 19.02. rufen die Gewerkschaften GEW und ver.di zu einem ganztägigen Streik der Beschäftigten an Bremer Schulen auf.

Was ist zu beachten?

Streiks sind legitim!

Streiks sind ein legitimes Mittel der Gewerkschaften zur Durchsetzung von Tarifforderungen. Sie sind möglich, sobald keine Friedenspflicht mehr besteht. Das gilt auch für Warnstreiks, die während laufender Tarifverhandlungen geführt werden. Damit wird der Arbeitgeberseite die Ernsthaftigkeit der Forderungen verdeutlicht.

Wann gestreikt wird, bestimmt die Gewerkschaft!

Keinem Arbeitgeber steht es zu, darüber zu entscheiden, wann gestreikt werden darf. Es entscheidet darüber ausschließlich die zuständige Gewerkschaft. Streiks sind durch die jeweilige Gewerkschaft dem Arbeitgeber lediglich anzukündigen. Es reicht aus, wenn dem Arbeitgeber der Streikaufruf zur Kenntnis gegeben wird, aus dem auch der bestreikte Bereich hervorgeht.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können streiken!

An einem zulässigen Streik können sich alle Arbeitnehmer_innen des bestreikten Bereichs, also auch diejenigen, die nicht in der jeweiligen Gewerkschaft organisiert sind, beteiligen – sie bekommen dann allerdings kein Streikgeld und keinen Rechtsschutz.

Die zuständige Gewerkschaft muss den Streik tragen, das heißt, sie muss beschlossen haben, zu streiken.

Wer darf streiken?

Streik ist ein Grundrecht (Art. 9 GG). Streiken dürfen direkt betroffene Arbeitnehmer_innen, die von den Gewerkschaften zum Streik aufgerufen werden.

Es ist sinnvoll, im Zweifelsfall zu überprüfen, ob man tatsächlich ein Anstellungsverhältnis beim Land Bremen hat (z.B. mit der Senatorin für Bildung– siehe Arbeitsvertrag). Faustregel: In der Abrechnung der Performa steht links unter dem Adressfeld und den persönlichen Merkmalen in der Spalte „Abrechnungsergebnisse“ „Tarif“ und wenig später „TV – L“.

Das Grundrecht auf gewerkschaftliche Betätigung besteht für alle. Allerdings wird Be-

amt_innen in Deutschland das Streikrecht entgegen dem internationalen Recht meist verwehrt. Der Personalrat rät grundsätzlich Arbeitnehmer_innen in der Probezeit, befristet Beschäftigten, Referendar_innen, Auszubildenden, Beamt_innen auf Probe (in der Regel die ersten drei Jahre nach der Einstellung) und Kolleg_innen in der Bewährungszeit für eine Funktionsstelle von einer direkten Streikteilnahme ab. Sie sollten ggf. einen Streik auf andere Weise unterstützen:

- Ablehnung von Vertretungstätigkeit für streikende Kolleg_innen;
- Teilnahme an Demonstrationen, Aktionen und Kundgebungen in der unterrichtsfreien oder arbeitsfreien Zeit.

Keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung

Arbeitnehmer_innen, die sich an einem Streik beteiligen, werden nicht vertragsbrüchig. Arbeitnehmer_innen, die sich am Streik beteiligt haben, dürfen deswegen nicht gemäßregelt werden. Das heißt: Alles, was darauf gerichtet ist, Arbeitnehmer_innen wegen ihrer Streikteilnahme zu benachteiligen oder den nicht streikenden Arbeitnehmer_innen deswegen einen Vorteil zu verschaffen, ist unzulässig.

Notdienste

Notdienstvereinbarungen werden zwischen der Gewerkschaft und dem Arbeitgeber abgeschlossen. Der/die einzelne Schulleiter/-in ist nicht Arbeitgeber. Mit ihr/ihm kann deshalb keine Notdienstvereinbarung abgeschlossen werden. Auch der Personalrat ist nicht zum Abschluss einer Notdienstvereinbarung befugt.

Unterstützung der Streikenden durch Beamtinnen und Beamte zulässig!

Auch Beamt_innen können sich zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen in Koalitionen zusammenschließen. Das bedeutet, dass Beamt_innen ihre Solidarität mit den Streikenden zum Ausdruck bringen und sich außerhalb ihrer dienstlichen Inanspruchnahme an Aktionen, wie Kundgebungen und Demonstrationen, beteiligen können. Außerhalb ihrer dienstlichen Inanspruchnahme können sich Beamt_innen als Ge-

werkschaftsbeauftragte auch an der Vorbereitung und Organisation von Streiks beteiligen.

Was darf die Schulleitung?

Die Schulleitung

- kann erwarten, dass sie vom Beschäftigten über die Streikteilnahme informiert wird,
- darf Listen der Streikenden mit Fehlzeiten führen, damit der zulässige Gehaltsabzug berechnet werden kann.

Was darf die Schulleitung nicht?

Die Schulleitung

- darf keine Listen von nicht streikenden Beschäftigten erstellen, die den Streik anderweitig unterstützen,
- darf weder Arbeitnehmer_innen noch Beamt_innen zu Streikbrechertätigkeiten verpflichten, z.B. ausfallende Unterrichtsstunden zu vertreten.

Selbstverständlich gilt dies auch für die ReferendarInnen. Denn Beschäftigte, die nicht streiken, sind nicht verpflichtet, Streikbrecherarbeit zu leisten. Dies gilt nach § 11 (5) AÜG eindeutig auch für Mitarbeiter_innen, die bei anderen Trägern beschäftigt sind.

Beamteneinsatz zum Streikbruch ist rechtswidrig!

Der Einsatz von Beamt_innen und anderen Kolleg_innen zur Vertretung streikender Arbeitnehmer_innen ist verfassungswidrig, weil dadurch die Tarifautonomie ausgehöhlt wird. Ordnet ein Schulleiter an, dass der/die Beamte/Beamtin Vertretungsunterricht für einen streikenden Kollegen geben soll, ist dies nicht zulässig.

Sollte die Schulleitung wider Erwarten die dienstliche Anweisung erteilen, Vertretungsunterricht für streikende Kolleg_innen durchzuführen, rät der Personalrat,

- den Schulleiter auf die Rechtswidrigkeit hinzuweisen.
- der Anweisung unter Protest zu folgen.
- schriftlich gegen dieses rechtswidrige Vorgehen zu protestieren (remonstrieren) und den Personalrat zu informieren.